

Szenarios WEM) bzw. 2,02 % (bei Annahme des Szenarios WAM) der gesamten THG-Emissionen von ganz Österreich kommen... Im Verfahren der belangten Behörde wurden die THG-Emissionen nicht erwähnt und auch nicht zur Abwägung herangezogen. Die THG-Emissionen sind jedoch in der Abwägung mit einzu-beziehen.“

Das Bundesverwaltungsgericht unseres Nachbarlandes hat – natürlich unter Zugrundlegung der dortigen Rechtslage – dargelegt, dass der Klimaschutz ein „öffentliches Interesse“ darstellt. Der Klimawandel sei in der heutigen Zeit eines der dringlichsten Probleme (Entscheidungsgründe: S. 123).

Die Ausführungen des Gerichts, welche Auswirkungen der Treibhauseffekt für Österreich hat, lassen gerade in Zeiten, in denen in den USA von maßgeblichen politischen Akteuren der Klimawandel geleugnet wird, an Deutlichkeit nichts vermissen:

„..., dass der Klimawandel in Österreich bereits im Gange ist und in Zukunft weitreichende Folgen für Mensch, Tiere, Pflanzen sowie die gesamte Umwelt haben wird. Es kommt bei Nichteinhaltung der Reduktionsziele zu beträchtlichen Eigentumsminderungen, zum Verlust von Arbeitsplätzen, insbesondere im Bereich des Tourismus und der Land- und Forstwirtschaft, zu Hochwasserkatastrophen sowie einer drastischen Zunahme von schweren Hitzetagen. Weiters ist mit beträchtlichen Produktionsverlusten in der Land- und Forstwirtschaft zu rechnen. Diese werden auch den Verlust von Tier- und Pflanzenarten sowie zusätzliche menschliche Todesfälle und schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen zur Folge haben. Es ist mit schweren Schäden für die österreichische Landwirtschaft zu rechnen.

Eine entscheidende Minderung der zusätzlichen durch das Vorhaben der dritte Piste verursachten THG-Emissionen lässt sich weder durch die von der erstmitbeteiligten Partei vorgeschlagenen Emissions-Reduktions-Maßnahmen noch durch Nebenbestimmungen in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes erheblich reduzieren.

Das Vorhaben zu Errichtung und Betrieb der dritten Piste widerspricht den öffentlichen Interessen des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes“ (Entscheidungsgründe, S. 117).

Die Entscheidung ist auf der IDUR-Homepage unter idur.de/category/schnellbriefe/ abrufbar!

Auslegung unvollständiger Unterlagen als Verfahrensfehler

Von RA Peter Kremer, Berlin

- Zu BVerwG, 28.9.2016, 7 C 1.15 -

Die Pflicht zur Auslegung vollständiger Unterlagen in Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von Behörden und Gerichten bisher sehr großzügig gehandhabt. Selbst wenn nur rudimentäre Unterlagen ausgelegt wurden, die dann erst im weiteren Verfahren vervollständigt wurden, kam es nicht zu einer Neuauslegung. Dies könnte sich nach einer Entscheidung des BVerwG vom 28.9.2016 (Az.: 7 C 1.15) zu einer Schweinemastanlage, ein Stück weit bessern.

§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG verlangt, dass die Antragsunterlagen und sonstige entscheidungserhebliche Berichte, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, öffentlich ausgelegt werden. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben erweitert § 4e der 9. BImSchV den Umfang der Antragsunterlagen auf eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile, der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens inkl. möglicher Wechselwirkungen sowie die Darstellung technischer Verfahrensalternativen. Eine weitere Konkretisierung der auszulegenden Unterlagen enthält § 6 UVPG, der als Auslegungshilfe herangezogen werden kann.

§ 7 der 9. BImSchV verpflichtet die Behörde, die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu prüfen, bevor ausgelegt wird. Bei Unvollständigkeit muss die Behörde den Antragsteller mit Fristsetzung auffordern, seine Unterlagen zu vervollständigen. Wird innerhalb der Frist nicht vervollständigt, muss der Antrag abgelehnt werden.

Es ist bisher kein Fall aus der Rechtsprechung bekannt, wonach die Auslegung unvollständiger Antragsunterlagen als relevanter Verfahrensfehler gewertet wurde. Und die Fälle, in denen nach erstmaliger Auslegung wegen später seitens der Behörde erkannter Unvollständigkeit erneut ausgelegt wurde, sind, vorsichtig ausgedrückt, überschaubar.

Die Vollständigkeit ausgelegter Unterlagen spielte bisher nur im Zusammenhang mit der Präklusion eine Rolle. Die Gerichte prüften, ob von den ausgelegten Antragsunterlagen eine ausreichende Anstoßwirkung ausging, um die betroffene Öffentlichkeit zur Einwendung zu veranlassen, wollte diese nicht riskieren, dass

sie mit den Einwendungen ausgeschlossen (präkludiert) ist. Mit dem weitgehenden Wegfall der Präklusion nach der Entscheidung des EuGH vom 15.10.2015 (bestätigt vom BVerwG in der hier zu besprechenden Entscheidung vom 28.9.2016, 7 C 1.15) ist dieser Aspekt nicht mehr von Bedeutung.

In der vorliegenden Entscheidung hatte sich das BVerwG aber mit der Frage zu beschäftigen, ob die Auslegung unvollständiger Unterlagen einen rügefähigen Verfahrensfehler darstellen kann, der zur Aufhebung der Entscheidung führen kann. Das BVerwG hat dies grundsätzlich bejaht.

Zunächst stellte das Gericht fest, dass die Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen eine von der Behörde zu beachtende Verpflichtung darstellt, was angesichts der Gesetzesbindung der Verwaltung eine – bisher von den Behörden allerdings weitgehend unbeachtete – Selbstverständlichkeit sein sollte.

Bei Verfahrensfehlern muss immer zusätzlich der Frage nachgegangen werden, ob sie relevant sind. Das orientiert sich an § 4 UmwRG, der zwei Kategorien von Verfahrensfehlern enthält, nämlich absolute und relative. Bei absoluten Verfahrensfehlern wird die Genehmigung aufgehoben, ohne dass geprüft werden muss, ob sich der Verfahrensfehler auf das Ergebnis ausgewirkt hat. Bei relativen Verfahrensfehlern muss zusätzlich geprüft werden, ob sich der Fehler ausgewirkt hat.

Die Unvollständigkeit ausgelegter Unterlagen fällt für sich genommen nicht unter die Kategorie der absoluten Verfahrensfehler.

Allerdings wirkt sich die Auslegung unvollständiger Antragsunterlagen auch auf die Öffentlichkeitsbeteiligung aus. Und Fehler bei der Öffentlichkeitsbeteiligung können absolute Verfahrensfehler darstellen. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG liegt ein absoluter Verfahrensfehler vor, wenn die Unvollständigkeit der Unterlagen besonders schwer wiegt und einer gänzlichen Nichtbeteiligung der Öffentlichkeit gleichkommt. Ist die Unvollständigkeit nicht so gravierend, muss der Frage nachgegangen werden, ob bei Auslegung der fehlenden Unterlagen zu erwarten gewesen wäre, dass es seitens der Öffentlichkeit zusätzliche Hinweise gegeben hätte, die die Genehmigungsentscheidung potentiell beeinflussen hätten.

Ein Beispiel: Es fehlt die Untersuchung möglicherweise betroffener Tierarten. Man müsste plausibel machen, dass bei Vorlage eines Ar-

tenschutzfachbeitrags seitens der Öffentlichkeit Hinweise gekommen wären, welche Arten im Umfeld der Anlage anzutreffen sind.

Das BVerwG schränkt die Pflicht zur Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen allerdings ein. Ausschlaggebend ist die ex-ante-Sicht der Behörde. Die Vollständigkeit ist nach dem Kenntnisstand der Behörde zum Zeitpunkt der Vollständigkeitsprüfung, also nach Vorlage der Antragsunterlagen, zu messen. Man wird also vortragen müssen, dass die Behörde die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen hätte erkennen können.

Der Grad der Vollständigkeitsprüfung wird sich einpendeln müssen; die Rechtsprechung wird dies konkretisieren müssen. Die Behörden werden sich aber deutlich mehr als bisher mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob alle ersichtlich für die Entscheidung relevanten Themen in den Antragsunterlagen mit ausreichender Tiefe behandelt sind.

Stellt eine Behörde nach der erstmaligen Auslegung der Antragsunterlagen fest, dass die Unterlagen unvollständig waren, und kommt sie zu dem Ergebnis, dass sie dies bei sorgfältiger Vollständigkeitsprüfung hätte erkennen können, wird sie erneut auslegen müssen, wenn sie nicht riskieren will, dass ihre Entscheidung wegen eines Verfahrensfehlers aufgehoben wird.

Zum Begriff der Allee – der Kampf um zwei Baumreihen in Luckenwalde

Von RA Tim Stähle, Berlin

1. Einleitung

Was ist eine Allee im Sinne des § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes? Dies war die Kernfrage des Rechtsstreits des BUND Brandenburg zur Rettung von zwei Baumreihen in einer Fußgängerzone in Luckenwalde, Brandenburg. Im Ergebnis entschied das OVG Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 26.9.2016, OVG 11 S 23.16, dass die beiden Baumreihen auf dem so genannten Boulevard keine Allee seien. Aus Sicht des Baumschutzes ist der Beschluss enttäuschend, weil das OVG seinem Beschluss eine restriktive Auslegung des Alleebegriffs zugrunde legte, welche sich nicht konsequent am Schutzzweck der Allee und dem historisch gewachsenen Alleebegriff orientiert. In den Vordergrund rückte das OVG insbesondere die Zweckbestim-